



Gebietsänderungsvereinbarung gemäß § 17 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

zwischen

der Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Andreas Burger

und

der Gemeinde Altenhausen
Lange Straße 13, 39343 Altenhausen
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Matthias Horsika

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Auf Grundlage des § 17 KVG LSA wird diese unwiderrufliche Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der Gemeinde Altenhausen geschlossen. Sie dient der Umgemarkung von Privateigentum, welches sich sowohl in der Gemeinde Hohe Börde und Gemeinde Altenhausen zeitgleich befindet.

§ 2

Grundbesitz

Der folgende im Privateigentum befindliche Grundbesitz ist derzeit der Gemarkung „Ivenrode-Nordgermersleben“ zugeteilt. Er befindet sich im Grundbuch der Gemarkung Nordgermersleben.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Ivenrode-Nordgermersleben	1	180/40	5.145 m ²
Ivenrode-Nordgermersleben	1	182/12	6.508 m ²
Ivenrode-Nordgermersleben	1	179/40	5.145 m ²
Ivenrode-Nordgermersleben	1	181/40	3.860 m ²
Ivenrode-Nordgermersleben	1	183/12	5.000 m ²

Die Flurstücke befinden sich im Ortsteil Ivenrode der Mitgliedsgemeinde Altenhausen der Verbandsgemeinde Flechtingen. Der Ortsteil Nordgermersleben der Gemeinde Hohe Börde befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke.

§ 3

Umgemarkung

1. Die Gemeinde Hohe Börde und die Gemeinde Altenhausen vereinbaren aus geografischer Sicht die Umgemarkung des oben genannten Privatbesitzes zur zukünftigen, *ausschließlichen Zuordnung zur Gemarkung Ivenrode*.

2. Auf Grundlage dieser Gebietsänderungsvereinbarung wird die Umgemarkung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt beantragt.
3. Das Eigentum wird in das Grundbuch der Gemarkung Ivenrode übertragen.

§ 4 Änderung

Sollten sich einzelne Paragraphen oder Absätze in dieser Vereinbarung ändern oder ganz wegfallen, so ändert sich nur dieser Teil der Vereinbarung. Änderungen sind dieser Vereinbarung beizufügen.

Hohe Börde, den 07. OKT. 2025

Altenhausen, den 16.10.25


Andreas Burger
Bürgermeister




Matthias Horsika
Bürgermeister



Anlagen:

Anlage 1 – Flurkartenauszug

Anlage 2 – Flurstücksinformationen



Ivenrode-Nordgermersleben

Gemarkung Ivenrode-Nordgermersleben



Bearbeitung	hor
Ausgabedatum	24.09.2024
Maßstab	1:21.260



**Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg

Standort: Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Flurstücks- und Eigentumsübersicht

Erstellt am: 24.09.2024

Aktualität der Daten: 23.09.2024

Flurstück 179/40, Flur 1, Gemarkung Ivenrode-Nordgermersleben

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Hohe Börde Landkreis Börde
Lage:	Germerslebener Wiesen
Fläche:	5 145 m ²
Tatsächliche Nutzung:	2669 m ² Landwirtschaft 2215 m ² Landwirtschaft 178 m ² Wald 83 m ² Fließgewässer
Klassifizierung:	Gewässer II. Ordnung
Hinweise zum Flurstück:	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Wälder am Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: FFH0287 Ausführende Stelle: Landesverwaltungsamt Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: LSG0013OK_ Ausführende Stelle: Landkreis Börde

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Haldensleben Grundbuchbezirk Nordgermersleben Grundbuchblatt 1068 Laufende Nummer 1
Eigentümer/-in:	1 Schulze, Heinz-Dieter Büschchen 78 39356 Hörsingen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt.

Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde. Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen.

Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Darstellung der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog 2.0.1 der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok); <https://www.adv-online.de/GeoInfoDok/Signaturenkataloge/AAA-Signaturenkatalog-2.0/>)

Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte

	Flurstücksgrenze
	streitige Grenze
	Grenzpunkt mit Abmarkung
	Grenzpunkt ohne Abmarkung
	Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt)
	Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt)

Abmarkung ist das nicht förmliche Verwaltungsverfahren, mit dem Grenzpunkte in der Örtlichkeit hoheitlich gekennzeichnet werden.

Flurstücksnummer

Zuordnungspfeil

Überhaken

Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein.

Gebäude

	Wohngebäude
	öffentliches Gebäude
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

Tatsächliche Nutzung

	Wohnbaufläche
	Industrie und Gewerbe
	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche
	Verkehr
	Landwirtschaft
	Wald
	Gewässer (hier: Fließgewässer)

Gesetzliche Festlegungen

	Bundesautobahn; Bundesstraße
	Landes- oder Staatsstraße
	Bodenordnungs-, Sanierungsverfahren u. a.
	Naturschutzgebiet oder Nationalpark

Bodenschätzung

	Klassenflächengrenze
	Klassenabschnittsgrenze
	Ackerland Angaben
	Grünland Angaben

Lagebezeichnung

	Flur
	Straßen, Wege
	Hausnummer
	Gewannbezeichnung
	Gewässernamen

Administrative Grenzen

	Grenze des Bundeslandes
	Grenze des Landkreises
	Grenze der Gemeinde

Katasterrechtliche Zusatzangaben

	Grenze der Gemarkung
	Grenze der Flur

Vermessungszahlen (Punktliste)

Punktkenennung

Die Punktkenennung von Objektpunkten setzt sich aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer zusammen. Der NBZ leitet sich aus den Lagekoordinaten der Objektpunkte im ETRS89_UTM32 oder 33 ab und entspricht der Fläche, die durch die 1-km-Gitterlinien des ETRS89_UTM-Koordinatensystems begrenzt wird.

Punktkenennungen mit vorangestelltem „G“ verweisen darauf, dass der Nummerierungsbezirk der Gauß-Krüger-NBZ-Systematik entspricht (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°- Meridianstreifensystem).

Abmarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS®-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS®-OK-LSA) zu entnehmen (geodatenportal.sachsen-anhalt.de oder lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 - Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in der Zone 32 bzw. 33
Höhe: DE_DHHN2016_NH - Deutschen Haupthöhennetzes 2016, Normalhöhe

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen. Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i. d. R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe: 1200 S ≤ 1 cm 2000 S ≤ 2 cm 2100 S ≤ 3 cm 2200 S ≤ 6 cm

2300 S ≤ 10 cm 3000 S ≤ 30 cm 3300 S ≤ 500 cm

Vertrauenswürdigkeit: 1100 Ausgleichung 1200 Berechnung 1300 Bestimmungsverfahren 1400 ohne Kontrollen

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge sind maschinell erstellt und gelten als unterschrieben und gesiegt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg

Standort: Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Flurstücks- und Eigentumsübersicht

Erstellt am: 24.09.2024

Aktualität der Daten: 23.09.2024

Flurstück 183/12, Flur 1, Gemarkung Ivenrode-Nordgermersleben

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Hohe Börde Landkreis Börde
Lage:	Germerslebener Wiesen
Fläche:	5 000 m ²
Tatsächliche Nutzung:	58 m ² Fließgewässer 1794 m ² Landwirtschaft 330 m ² Landwirtschaft 2706 m ² Landwirtschaft 112 m ² Fließgewässer
Klassifizierung:	Gewässer II. Ordnung Gewässer II. Ordnung
Hinweise zum Flurstück:	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Wälder am Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: FFH0287 Ausführende Stelle: Landesverwaltungsamt Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: LSG0013OK_ Ausführende Stelle: Landkreis Börde

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Haldensleben Grundbuchbezirk Nordgermersleben Grundbuchblatt 1163 Laufende Nummer 1
Eigentümer/-in:	2 Putz, Birka geb. Schulze Hagenstr. 32 39356 Hørsingen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt.

Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde.

Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden

Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen.

Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Darstellung der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog 2.0.1 der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok); <https://www.adv-online.de/GeoInfoDok/Signaturenkataloge/AAA-Signaturenkatalog-2.0/>)

Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte  Flurstücksgrenze  streitige Grenze  Grenzpunkt mit Abmarkung  Grenzpunkt ohne Abmarkung  Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt)  Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt) Abmarkung ist das nicht förmliche Verwaltungsverfahren, mit dem Grenzpunkte in der Örtlichkeit hoheitlich gekennzeichnet werden.  Flurstücksnummer  Zuordnungspfeil  Überhaken Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein. Gebäude  Wohngebäude  öffentliches Gebäude  Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	Tatsächliche Nutzung  Wohnbaufläche  Industrie und Gewerbe  Sport- Freizeit- und Erholungsfläche  Verkehr  Landwirtschaft  Wald  Gewässer (hier: Fließgewässer) Gesetzliche Festlegungen  Bundesautobahn; Bundesstraße  Landes- oder Staatsstraße  Bodenordnungs-, Sanierungsverfahren u. a.  Naturschutzgebiet oder Nationalpark Bodenschätzung  Klassenflächengrenze  Klassenabschnittsgrenze  Ackerland Angaben  Grünland Angaben	Lagebezeichnung  Flur 10 Flur  Erlenweg Straßen, Wege  20 Hausnummer  Im Esch Gewinnbezeichnung  Blautopf Gewässername Administrative Grenzen  Grenze des Bundeslandes  Grenze des Landkreises  Grenze der Gemeinde Katasterrechtliche Zusatzangaben  Grenze der Gemarkung  Grenze der Flur
---	--	---

Vermessungszahlen (Punktliste)

Punktkenning

Die Punktkenning von Objektpunkten setzt sich aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer zusammen. Der NBZ leitet sich aus den Lagekoordinaten der Objektpunkte im ETRS89_UTM32 oder 33 ab und entspricht der Fläche, die durch die 1-km-Gitterlinien des ETRS89_UTM-Koordinatensystems begrenzt wird.

Punktkennungen mit vorangestelltem „G“ verweisen darauf, dass der Nummerierungsbezirk der Gauß-Krüger-NBZ-Systematik entspricht (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem).

Abmarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS®-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS®-OK-LSA) zu entnehmen (geodatenportal.sachsen-anhalt.de oder lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 - Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in der Zone 32 bzw. 33

Höhe: DE_DHHN2016_NH - Deutschen Haupthöhennetzes 2016, Normalhöhe

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen. Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i. d. R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe: 1200 $S \leq 1$ cm	2000 $S \leq 2$ cm	2100 $S \leq 3$ cm	2200 $S \leq 6$ cm
2300 $S \leq 10$ cm	3000 $S \leq 30$ cm	3300 $S \leq 500$ cm	

Vertrauenswürdigkeit: 1100 Ausgleichung	1200 Berechnung	1300 Bestimmungsverfahren	1400 ohne Kontrollen
---	-----------------	---------------------------	----------------------

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge sind maschinell erstellt und gelten als unterschrieben und gesiegelt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg

Standort: Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Flurstücks- und Eigentumsübersicht

Erstellt am: 24.09.2024

Aktualität der Daten: 23.09.2024

Flurstück 182/12, Flur 1, Gemarkung Ivenrode-Nordgermersleben

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Hohe Börde Landkreis Börde
Lage:	Germerslebener Wiesen
Fläche:	6 508 m ²
Tatsächliche Nutzung:	143 m ² Fließgewässer 120 m ² Landwirtschaft 1141 m ² Landwirtschaft 5 m ² Fließgewässer 4953 m ² Landwirtschaft 146 m ² Fließgewässer
Klassifizierung:	Gewässer II. Ordnung Gewässer II. Ordnung Gewässer II. Ordnung
Hinweise zum Flurstück:	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Wälder am Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: FFH0287 Ausführende Stelle: Landesverwaltungsamt Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: LSG0013OK_ Ausführende Stelle: Landkreis Börde

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Haldensleben Grundbuchbezirk Nordgermersleben Grundbuchblatt 973 Laufende Nummer 1
Eigentümer/-in:	1 Müller, Dietrich Büschen 83 a 39356 Hørsingen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt.

Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde. Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen.

Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Darstellung der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog 2.0.1 der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok); <https://www.adv-online.de/GeoInfoDok/Signaturenkataloge/AAA-Signaturenkatalog-2.0/>)

Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte

	Flurstücksgrenze
	streitige Grenze
	Grenzpunkt mit Abmarkung
	Grenzpunkt ohne Abmarkung
	Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt)
	Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt)

Abmarkung ist das nichtförmliche Verwaltungsverfahren, mit dem Grenzpunkte in der Örtlichkeit hoheitlich gekennzeichnet werden.

 Flurstücksnummer

 Zuordnungspfeil

 Überhaken

Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein.

Gebäude

	Wohngebäude
	öffentliches Gebäude
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

Tatsächliche Nutzung

	Wohnbaufläche
	Industrie und Gewerbe
	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche
	Verkehr
	Landwirtschaft
	Wald
	Gewässer (hier: Fließgewässer)

Gesetzliche Festlegungen

	Bundesautobahn; Bundesstraße
	Landes- oder Staatsstraße
	Bodenordnungs-, Sanierungsverfahren u. a.
	Naturschutzgebiet oder Nationalpark

Bodenschätzung

	Klassenflächengrenze
	Klassenabschnittsgrenze
	Ackerland Angaben
	Grünland Angaben

Lagebezeichnung

	Flur
	Straßen, Wege
	Hausnummer
	Gewannbezeichnung
	Gewässernamen

Administrative Grenzen

	Grenze des Bundeslandes
	Grenze des Landkreises
	Grenze der Gemeinde

Katasterrechtliche Zusatzangaben

	Grenze der Gemarkung
	Grenze der Flur

Vermessungszahlen (Punktliste)

Punktkenennung

Die Punktkenennung von Objektpunkten setzt sich aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer zusammen. Der NBZ leitet sich aus den Lagekoordinaten der Objektpunkte im ETRS89_UTM32 oder 33 ab und entspricht der Fläche, die durch die 1-km-Gitterlinien des ETRS89_UTM-Koordinatensystems begrenzt wird.

Punktkenennungen mit vorangestelltem „G“ verweisen darauf, dass der Nummerierungsbezirk der Gauß-Krüger-NBZ-Systematik entspricht (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem).

Abmarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS®-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS®-OK-LSA) zu entnehmen (geodatenportal.sachsen-anhalt.de oder lvrmgeo.sachsen-anhalt.de).

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 - Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in der Zone 32 bzw. 33
Höhe: DE_DHHN2016_NH - Deutschen Haupthöhennetzes 2016, Normalhöhe

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen. Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i. d. R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe: 1200 S ≤ 1 cm 2000 S ≤ 2 cm 2100 S ≤ 3 cm 2200 S ≤ 6 cm
2300 S ≤ 10 cm 3000 S ≤ 30 cm 3300 S ≤ 500 cm

Vertrauenswürdigkeit: 1100 Ausgleichung 1200 Berechnung 1300 Bestimmungsverfahren 1400 ohne Kontrollen

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge sind maschinell erstellt und gelten als unterschrieben und gesiegelt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg

Standort: Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Flurstücks- und Eigentumsübersicht

Erstellt am: 24.09.2024

Aktualität der Daten: 23.09.2024

Flurstück 181/40, Flur 1, Gemarkung Ivenrode-Nordgermersleben

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Hohe Börde Landkreis Börde
Lage:	Germerslebener Wiesen
Fläche:	3 860 m ²
Tatsächliche Nutzung:	1805 m ² Landwirtschaft 1856 m ² Landwirtschaft 132 m ² Wald 67 m ² Fließgewässer
Klassifizierung:	Gewässer II. Ordnung
Hinweise zum Flurstück:	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Wälder am Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: FFH0287 Ausführende Stelle: Landesverwaltungsamt Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: LSG0013OK_ Ausführende Stelle: Landkreis Börde

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Haldensleben Grundbuchbezirk Nordgermersleben Grundbuchblatt 969 Laufende Nummer 1
Eigentümer/-in:	1 Siestedt Agrar GmbH Hauptstr. 1 a 39356 Siestedt



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg

Standort: Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Flurstücks- und Eigentumsübersicht

Erstellt am: 24.09.2024

Aktualität der Daten: 23.09.2024

Flurstück 180/40, Flur 1, Gemarkung Ivenrode-Nordgermersleben

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Hohe Börde Landkreis Börde
Lage:	Germerslebener Wiesen
Fläche:	5 145 m ²
Tatsächliche Nutzung:	2492 m ² Landwirtschaft 2351 m ² Landwirtschaft 212 m ² Wald 90 m ² Fließgewässer
Klassifizierung:	Gewässer II. Ordnung
Hinweise zum Flurstück:	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Wälder am Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: FFH0287 Ausführende Stelle: Landesverwaltungsamt Landschaftsschutzgebiet "Flechtinger Höhenzug" Verfahrensbezeichnung: LSG0013OK_ Ausführende Stelle: Landkreis Börde

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Amtsgericht Haldensleben Grundbuchbezirk Nordgermersleben Grundbuchblatt 1141 Laufende Nummer 1
Eigentümer/-in:	1.2 Laukamp, Doris geb. Wiesner Große Str. 18 39356 Hørsingen 1/2 Anteil 1.1 Laukamp, Bernd Große Str. 18 39356 Hørsingen 1/2 Anteil

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo).

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus dem Geobasisinformationssystem

Die Daten des Liegenschaftskatasters des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) strukturiert geführt.

Die Angaben des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch [als Liegenschaftsbeschreibung im Fachverfahren ALKIS®]) werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

Die Angaben zur tatsächlichen Nutzung, zur Lagebezeichnung (z. B. Straße und Hausnummer) des Flurstücks und Lauben in Kleingartenanlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 20 a Nr. 7 und 8 des Bundeskleingartengesetzes werden vom LVermGeo überprüft. Darüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung vorgenommen wurde.

Die Aktualität der Gebäudeangaben richtet sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antragsverfahren. Ein örtlicher Vergleich wird empfohlen.

Die Eigentums- und die Grundbuchangaben sowie die Angaben zur gesetzlichen Festlegung, Klassifizierung und zur Bodenschätzung werden von den dafür zuständigen Behörden dem LVermGeo mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt das LVermGeo keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen.

Liegenschaftsbeschreibungen

Die Liegenschaftsbeschreibung ist die Beschreibung der Liegenschaften mit bezeichnenden und beschreibenden Angaben sowie Grundbuch- und Eigentumsangaben. Die Genauigkeit, mit der die Flächeninhalte in der Liegenschaftsbeschreibung angegeben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren ab.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte ist die maßstäblich verkleinerte und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) dargestellt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der analogen Kartendarstellung (ca. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmaßstab der Liegenschaftskarte von 1:1 000 entspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren bestimmt. Für die präzise Übertragung des Liegenschaftskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantragen.

Darstellung der Liegenschaftskarte (Auszug aus dem Signaturenkatalog 2.0.1 der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok); <https://www.adv-online.de/GeoInfoDok/Signaturenkataloge/AAA-Signaturenkatalog-2.0/>)

Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte

	Flurstücksgrenze
	streitige Grenze
	Grenzpunkt mit Abmarkung
	Grenzpunkt ohne Abmarkung
	Grenzpunkt (Abmarkung unbekannt)
	Grenzpunkt (Abmarkung zeitweilig ausgesetzt)

Abmarkung ist das nichtförmliche Verwaltungsverfahren, mit dem Grenzpunkte in der Örtlichkeit hoheitlich gekennzeichnet werden.

Flurstücksnummer

Zuordnungspfeil

Überhaken

Bei besonders kleinen oder dicht bebauten Flurstücken kann auf einzelne Darstellungen verzichtet worden sein.

Gebäude

	Wohngebäude
	öffentliches Gebäude
	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

Tatsächliche Nutzung

	Wohnbaufläche
	Industrie und Gewerbe
	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche
	Verkehr
	Landwirtschaft
	Wald
	Gewässer (hier: Fließgewässer)

Gesetzliche Festlegungen

	Bundesautobahn; Bundesstraße
	Landes- oder Staatsstraße
	Bodenordnungs-, Sanierungsverfahren u. a.
	Naturschutzgebiet oder Nationalpark

Bodenschätzung

	Klassenflächengrenze
	Klassenabschnittsgrenze
	Ackerland Angaben
	Grünland Angaben

Lagebezeichnung

	Flur
	Straßen, Wege
	Hausnummer
	Gewannbezeichnung
	Gewässername

Administrative Grenzen

	Grenze des Bundeslandes
	Grenze des Landkreises
	Grenze der Gemeinde

Katasterrechtliche Zusatzangaben

	Grenze der Gemarkung
	Grenze der Flur

Vermessungszahlen (Punktliste)

Punktkenennung

Die Punktkenennung von Objektpunkten setzt sich aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ) und der Punktnummer zusammen. Der NBZ leitet sich aus den Lagekoordinaten der Objektpunkte im ETRS89_UTM32 oder 33 ab und entspricht der Fläche, die durch die 1-km-Gitterlinien des ETRS89_UTM-Koordinatensystems begrenzt wird.

Punktkenennungen mit vorangestelltem „G“ verweisen darauf, dass der Nummerierungsbezirk der Gauß-Krüger-NBZ-Systematik entspricht (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°- Meridianstreifensystem).

Abmarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS®-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS®-OK-LSA) zu entnehmen (geodatenportal.sachsen-anhalt.de oder lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 - Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in der Zone 32 bzw. 33

Höhe: DE_DHHN2016_NH - Deutschen Haupthöhennetzes 2016, Normalhöhe

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen. Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung (i. d. R. nach der Methode der kleinsten Quadrate), in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe: 1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm	2100 S ≤ 3 cm	2200 S ≤ 6 cm
2300 S ≤ 10 cm	3000 S ≤ 30 cm	3300 S ≤ 500 cm	

Vertrauenswürdigkeit: 1100 Ausgleichung 1200 Berechnung 1300 Bestimmungsverfahren 1400 ohne Kontrollen

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge sind maschinell erstellt und gelten als unterschrieben und gesiegelt. Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist kein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.

Kopie

Postausgang am:

17. FEB. 2026

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben



Landkreis Börde

Der Landrat

-gegen Empfangsbekennnis-

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.1.HB-AH.2026

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohe Börde und der Gemeinde Altenhausen über die Umgemarkung der Flächen der Gemarkung „Ivenrode-Nordgermersleben“

Datum: 16.02.2026

Sachbearbeiter/in:
Frau Krieg

Haus / Raum:
E1 – 302.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4003
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Der Landkreis erlässt folgende

Verfügung:

I. Die Gebietsänderungsvereinbarung über die Umgemarkung der Flächen der Gemarkung „Ivenrode-Nordgermersleben“, beschlossen durch den Gemeinderat Altenhausen am 01.09.2025 und den Gemeinderat Hohe Börde am 09.09.2025, wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA genehmigt.

II. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 01.09.2025 (Gemeinderat Altenhausen) und 09.09.2025 (Gemeinderat Hohe Börde) beschlossen die Gemeinden Altenhausen und Hohe Börde eine Gebietsänderungsvereinbarung. Auf Grundlage dieser Beschlüsse wurde die Vereinbarung am 07.10.2025 vom Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde, Herrn Burger, und am 16.10.2025 vom Bürgermeister der Gemeinde Altenhausen, Herrn Horsika, unterzeichnet.

Inhalt der Vereinbarung ist die Umgemarkung von Flächen, die sich geographisch im Ortsteil Ivenrode der Gemeinde Altenhausen befinden, im Grundbuch jedoch einer Gemarkung „Ivenrode-Nordgermersleben“ zugeordnet sind. Der Ortsteil Ivenrode der Gemeinde Altenhausen und der Ortsteil Nordgermersleben der Gemeinde Hohe Börde befinden sich nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander. Der Ortsteil Nordgermersleben der Gemeinde Hohe Börde befindet sich auch nicht in unmittelbarer Nähe der in Rede stehenden Grundstücke. Die betroffenen Gemeinden haben die Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen,

um beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt die Richtigstellung in Form einer Umgemarkung erwirken zu können.

Mit Schreiben vom 13.01.2026, hier eingegangen am 05.02.2026, beantragte die Gemeinde Hohe Börde beim Landkreis Börde die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung. Die Beschlüsse sowie die zur Prüfung notwendigen Unterlagen waren der Kommunalaufsichtsbehörde vor Antragstellung mitgeteilt worden.

Begründung:

Zu I.

Der Landkreis Börde ist nach § 144 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA die für die Genehmigung zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 17 Abs. 1 KVG LSA können Gebietsänderungen aus Gründen des Gemeinwohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Der Begriff Gemeinwohl umfasst hier wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/ Beck, GO LSA § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LVerfG LSA LKV 95, 75, 78 f). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA sollen dabei die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall haben die Gemeinden Altenhausen und Hohe Börde eine Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen, mit dem Ziel, eine Umgemarkung von Flächen zu erwirken. Mit dieser Umgemarkung soll die grundbuchmäßige Zuordnung den geographischen Gegebenheiten entsprechend richtiggestellt und damit den tatsächlichen Bedingungen, den naturräumlichen Verhältnissen, angepasst werden. Mit der Umgemarkung ist der Gebietsbestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet.

Laut § 18 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA muss die Vereinbarung von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA sind vor der Beschlussfassung die Bürger zu hören, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt.

Die der Vereinbarung zugrunde liegenden Beschlüsse der Gemeinden Altenhausen und Hohe Börde entsprechen der formellen Rechtmäßigkeit und wurden mit den erforderlichen Mehrheiten gefasst. Da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, auf denen keine Bürger leben, war eine Bürgeranhörung nach § 18 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA nicht durchzuführen. Von beiden Gemeinden wurde jeweils eine Erklärung über das begründete Ausbleiben einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6 KVG LSA abgegeben.

Die Gebietsänderungsvereinbarung entspricht den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 KVG LSA und weist keine Rechtsverstöße auf, daher ist die Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 19 Abs. 8 Satz 1 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Gebietsänderungsvertrag und ihre Genehmigung einschließlich der von ihr erteilten Bestimmungen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, erhoben werden.

Im Auftrag



Klumpe
Sachgebietsleiter

05.02.26 K.